

Nr. 72

## **Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber**

vom 11. September 1989\* (Stand 1. August 2008)

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Behördengesetzes vom 17. November 1970<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. Juni 1989<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **§ 1** *Mitglieder des Regierungsrates*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Regierungsrates bezieht eine jährliche Besoldung von 112 bis 120 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal<sup>3, 4</sup>

<sup>2</sup> Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin<sup>5</sup> erhält eine Zulage von 8 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

---

\* K 1989 1734 und G 1989 318. Fassung des Titels gemäss Änderung vom 24. Juni 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 336).

<sup>1</sup> SRL Nr. 50

<sup>2</sup> GR 1989 738

<sup>3</sup> SRL Nr. 73. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Juni 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 336).

<sup>5</sup> Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 252), wurde die Bezeichnung «Schultheiss» durch «Regierungspräsident oder Regierungspräsidentin» ersetzt.

**§ 2<sup>6</sup>****§ 3<sup>7</sup>** *Staatsschreiber*

Der Staatsschreiber bezieht eine jährliche Besoldung von 101 bis 109 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

**§ 4** *Mitglieder des Obergerichts*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Obergerichts bezieht eine jährliche Besoldung von 99 bis 107 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Der Präsident des Obergerichts erhält eine Zulage von 7 Prozent, der Vizepräsident eine Zulage von 3 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

**§ 5** *Mitglieder des Verwaltungsgerichts<sup>9</sup>*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsgerichts bezieht eine jährliche Besoldung von 99 bis 107 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Fachrichter des Verwaltungsgerichts.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Der Präsident des Verwaltungsgerichts erhält eine Zulage von 7 Prozent, der Vizepräsident eine Zulage von 3 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

**§ 5a<sup>11</sup>** *Anteilmässiger Besoldungsanspruch*

Bei Teilzeitarbeit besteht ein anteilmässiger Besoldungsanspruch entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

**§ 5b<sup>12</sup>** *Besoldungsentwicklung*

<sup>1</sup> Im ersten Amtsjahr richtet sich die Besoldung nach dem niedrigsten Prozentwert des Besoldungsmaximums der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

---

<sup>6</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 24. Juni 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 336).

<sup>7</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Juni 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 336).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Juni 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 336).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Änderung vom 25. Juni 1996, in Kraft seit dem 1. Januar 1997 (G 1996 191).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Juni 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 336).

<sup>11</sup> Eingefügt durch Änderung vom 25. Juni 1996, in Kraft seit dem 1. Januar 1997 (G 1996 191).

<sup>12</sup> Eingefügt durch Änderung vom 24. Juni 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 336).

<sup>2</sup> Danach erfolgt jährlich auf Beginn des Kalenderjahres eine Erhöhung der Besoldung um einen Prozentwert des Besoldungsmaximums der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal bis zum Erreichen des maximalen Prozentsatzes nach acht Amtsjahren.

#### **§ 6**            *Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenk*

Für die Sozialzulagen und das Dienstaltersgeschenk gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal.

#### **§ 7**            *Aufhebung eines Erlasses*

Die Besoldungsordnung für die obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 1. Juli 1974<sup>13</sup> wird aufgehoben.

#### **§ 8**            *Inkrafttreten*

Dieser Grossratsbeschluss tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. September 1989

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: Martin Senn  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

### **Übergangsbestimmung der Änderung vom 24. Juni 2002 (G 2002 336)**

<sup>1</sup> Alle im Amt stehenden Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gemäss diesem Beschluss werden beim Inkrafttreten gemäss dem minimalen Prozentwert besoldet.

<sup>2</sup> Den beim Inkrafttreten im Amt stehenden Behördenmitgliedern wird ihre bisherige Besoldung garantiert.

---

<sup>13</sup> G XVIII 468 (SRL Nr. 72)